

4.16-6410.06-250002

Wasserrecht;

Planfeststellung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes am Grundbach (Gewässer III. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Surberg, Ortsteil Au, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein;

<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>
--

1. Planfeststellungsbeschluss vom 23.01.2026, Az. 4.16-6410.06-250002:

Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 28.07.2025 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für die Herstellung eines Schutzes vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis einschließlich Geschiebezuschlag und eines Klimazuschlags von 15 % am Grundbach im Bereich für den Ortsteil Au in der Gemeinde Surberg gemäß den geprüften Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben fest.

Der Plan umfasst folgende Maßnahmen:

- Herstellung eines ca. 75 m langen Leitdeichs oberstrom von Au rechtsseitig
- Bau einer ca. 120 m langen Hochwasserschutzmauer rechtsseitig entlang der Fl. Nrn. 466 /2 und 476/8 der Gemarkung Surberg sowie einer 80 m langen Uferabsenkung bzw. Abflachung des bestehenden Deichs linksseitig
- Herstellung einer bewirtschaftbaren Flutmulde (Bypassgerinne) auf einer Länge von 280 m
- Neubau der Wegbrücke über den Grundbach westlich des Anwesens Au 10 mit Bau einer Sohlrampe
- Von der Wegbrücke bis Fl. Nr. 475 der Gemarkung Surberg Herstellung einer eingeschütteten Spundwand rechtsseitig mit ca. 145 m Länge
- Bau einer Ausgleichssohle im Grundbach im Bereich der Fl. Nrn. 475/1 und 475 auf ca. 80 m Länge
- Herstellung einer Spundwand mit Kopfbalken mit einer Länge von ca. 62 m ab der eingeschütteten Spundwand in Fließrichtung rechtsseitig
- Herstellung einer Spundwand mit Kopfbalken mit einer Länge von ca. 18 m ab der Einmündung des Schwaigergrabens in Fließrichtung linksseitig
- Im Anschluss daran beidseitig Errichtung eines Hochwasserschutzdeichs mit jeweils ca. 6 m Länge.
- Bau eines Geschieberückhalts im Schwaigergraben
- Böschungssicherung mit Wasserbausteinen am Schwaigergraben ab der Mündung in Richtung oberstrom, daran anschließend bis zum geplanten Geschieberückhalt Gerinneausbau mit Querriegeln aus Wasserbausteinen
- Herstellung einer Zufahrt zum Geschieberückhalt
- Geländemodellierung (Leitdeich) nördlich der B 304 bei Hinterleiten als Überlastfallmaßnahme

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, mit denen insbesondere den Belangen des Gewässer- und des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei Rechnung getragen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses ist angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München bzw. Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Weitere Hinweise enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammen mit der Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ausliegt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die geprüften Planunterlagen sind ab Montag, 16.02.2026, auf die Dauer von **zwei Wochen** auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter folgendem Link zugänglich und können dort eingesehen werden: <https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>
Auf Verlangen eines Beteiligten können die Unterlagen beim Landratsamt Traunstein oder der Gemeinde Surberg eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gegenüber den Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Traunstein, den 09.02.2026
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Christian Nebel
Abteilungsleiter